

An die
Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Sachgebiet Liegenschaften
Marktstraße 14
73230 Kirchheim unter Teck

Eingangsvermerk

Anmeldung eines Wild- oder Jagdschadens gemäß § 57 (1) Jagd- und Wildtiermanagementgesetz JWVG

Geschädigte/r (Name, Anschrift, Telefon, Email)

Falls abweichend: Grundstückseigentümer/-in

Wildschaden* (genaue und detaillierte Erläuterung, ggf. auf beigefügtem Blatt)

Flur	Flurstück Nr.	Gemarkung	Kultur	Größe (ha)	davon geschädigt	Vermutete Schadensursache

Der Schaden wurde festgestellt am ____ . ____ . ____ (Datum).

Angaben zum Ersatzpflichtigen, soweit bekannt:

Anlagen: (Lageplan/Karte zur Kennzeichnung der betroffenen Flächen, Flurstücksnummern, Fotos sind beizufügen)

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Den Eingang meiner Schadensmeldung bitte ich schriftlich zu bestätigen.

Datum, Unterschrift: _____

Grundsätzliche Informationen zur Geltendmachung eines Schadens § 57 JWMG

- Der Geschädigte hat eine Frist einzuhalten: **Eine Woche**
- Schriftliche Anmeldung bei der Gemeinde
- **Eine gütliche Einigung soll erzielt werden**
- Landwirte und Jäger sollen miteinander kommunizieren
- Wildschadenschätzer

§ 55 JWMG und Kommentar

- Streuobstwiesen sind grundsätzlich wildschadensersatzpflichtig
 1. Wenn Streuobstwiesen nicht gärtnerisch genutzt werden
 2. Wenn Streuobstwiese wie Grünland genutzt werden
 3. Wenn weniger Obstbäume als 150 St./ ha vorhanden sind
- **Grünlandnutzung** setzt eine Nutzung des Grasaufwuchses voraus, entweder in Form einer Beweidung oder einer regelmäßigen Mahd von ein bis drei Mal pro Jahr mit Abfuhr und Nutzung des Heus.
- Fallobst ist fachgerecht abzuernten.